


SCHULORDNUNG der Berufsschule Linz 8

1. (1) Die SchülerInnen haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.
(2) Die SchülerInnen haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
2. (1) Die SchülerInnen haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichtes als auch der Schulveranstaltungen am Unterrichtsort bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt einzufinden.
(2) Die SchülerInnen haben am Unterricht in den für sie vorgeschriebenen Pflichtgegenständen sowie in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen.
(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten für ordentliche SchülerInnen und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche SchülerInnen.
(4) Während des Vormittags- und Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) dürfen die SchülerInnen die Schulliegenschaft oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung der aufsichts-führenden LehrerInnen oder der Schulleitung, soweit die Hausordnung nichts anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen. Hierdurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.
(5) Nach Beendigung des Unterrichtes haben die SchülerInnen die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.
(6) Inwieweit die SchülerInnen bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung.
3. (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung haben die SchülerInnen den LehrerInnen den Grund der Verspätung anzugeben.
(2) Bezüglich des Fernbleibens von der Schule finden für die der Schulpflicht unterliegenden SchülerInnen § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 sowie § 23 des Schulpflichtgesetzes Anwendung.
(3) Das verspätete Eintreffen der SchülerInnen zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule werden im Klassenbuch vermerkt. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.
4. (1) Die SchülerInnen haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.
(2) Die SchülerInnen haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.
(3) Die SchülerInnen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.
(4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von den SchülerInnen nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind den LehrerInnen auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung den SchülerInnen zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt; sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur den Erziehungsberechtigten ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.
5. (1) SchülerInnen sowie LehrerInnen und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich der Schulleitung zu melden.
(2) In der Schule werden auch jene Maßnahmen gesetzt, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der SchülerInnen möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall werden jährlich mindestens einmal durchgeführt.
6. Die Erziehungsberechtigten haben die Schulleitung im Falle einer Erkrankung des/der SchülerIn unverzüglich zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den/die SchülerIn, sofern eigenberechtigt, selbst.
7. (1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den SchülerInnen auf der Schulliegenschaft, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.
(2) Das Rauchen und der Genuss von Oraltabak (Snus) oder Nikotin-Kaupäckchen ist den SchülerInnen auf der Schulliegenschaft, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Auf der Schulliegenschaft ist das Rauchen auch sonstigen Personen nicht gestattet. Bei Überlassung der Schulliegenschaft für andere unterrichtliche Zwecke können Ausnahmen vom Rauchverbot durch den Schulgemeinschaftsausschuss erteilt werden.
8. Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des/der SchülerIn, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den/die SchülerIn betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der/die SchülerIn eigenberechtigt ist, trifft ihn/sie die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung der Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben selbst.
9. Für die SchülerInnen ergeben sich Verpflichtungen aus
 - a) dem Schulunterrichtsgesetz unmittelbar,
 - b) der Verordnung betreffend die Schulordnung,
 - c) der Hausordnung.Da keine dieser Rechtsvorschriften alle Ordnungsvorschriften enthält, müssen sie zusammenfassend betrachtet werden (siehe Kommentar zur Verordnung des BMUK vom 24.6.1974, BGBl. Nr. 373/1974 betreffend die Schulordnung).

Für den Schulgemeinschaftsausschuss:

LehrerInnenvertreter:	SchülerInnenvertreterIn:	Vorsitzender:
VI Michael Hartl, BEd e.h.	Jakob Liedl e.h. (1aSPG2)	Dir. DP Georg Burg, MSc BEd
VI Ing. Thomas Hofer, BEd e.h.	Moritz Ramsebner e.h. (4bIGH2)	
VI Roland Bauer, BEd, e.h.	Selin Yilmaz e.h. (2aKON2)	

Sie entspricht weitgehend, in Gliederung und Textierung den Bestimmungen der 91. Verordnung d. BMUK vom 24.6.1974, BGBl.Nr. 373/1974